

**Satzung**  
**der Stadt Moers über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum**  
**Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns innerhalb der Wall- und Grabenanlage**  
**(Gestaltungssatzung für den Stadtkern von Moers)**  
**vom 15.11.2010**

**Präambel**

Der Stadtkern von Moers innerhalb der Wall- und Grabenanlage stellt mit seiner geschlossenen städtebaulichen Erscheinungsform und seinen baugeschichtlich wertvollen Einzelgebäuden einen besonderen Teil einer historisch gewachsenen niederrheinischen Stadt dar.

Um die städtebauliche Gestaltung zu bewahren, werden bei allen baulichen und gestalterischen Maßnahmen an Gebäuden im Stadtkern von Moers besondere Anforderungen an die Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbgebung nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Leitziel dieser Gestaltungssatzung ist es, das charakteristische Bild des historischen Stadtkerns von Moers zu bewahren, die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale zu erhalten oder wieder aufzunehmen und die Eigenart des stadtgestalterischen Zusammenhangs auch zukünftig zu sichern und zu fördern.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die äußere Gestaltung aller Gebäude sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne der Landesbauordnung NRW ohne Rücksicht auf Genehmigungs- und Anzeigefreiheit für den gesamten Stadtkern innerhalb der Wall- und Grabenanlage von Moers.

Der räumliche Gestaltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Diese Satzung gilt nicht, sofern und soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Erhaltungssatzungen, Festsetzungen oder Regelungen gleichen Inhalts wie in dieser Satzung getroffen worden sind und/oder soweit durch das Denkmalschutzgesetz für historische Bereiche an Gebäude oder Gebäudeteilen abweichende Gestaltungsanforderungen gestellt werden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die bauliche Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen.

**§ 2**

**Allgemeine Anforderungen an baulichen Anlagen**

Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind äußerlich so zu gestalten, dass ein städtebaulicher und architektonischer Zusammenhang mit dem vorhandenen Gebäudebestand entsteht.

### § 3 Fassaden

- (1) Bei der Fassadengestaltung müssen sich angrenzende Baukörper durch unterschiedliche Traufhöhen, Gesimshöhen und Brüstungshöhen voneinander abheben.
- (2)
  - a) Alle Gebäudefassaden sind mit stehend-rechteckigen Einzelöffnungen auszubilden.
  - b) Fenster, Schaufenster, Türen und Tore sind so anzubringen, dass die dazwischen liegenden Gliederungselemente deutlich erkennbar vor- oder zurückspringen.
  - c) Zusammenhängende Glasflächen in der Fassade sind so zu unterteilen, dass sich überwiegend stehende Einzelformate bilden.
- (3)
  - a) In der Erdgeschoßzone sind auch andere als nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene Einzelöffnungen zulässig, sofern die Pfeilerabstände nicht 400 cm überschreiten. Einzelformate sollen deutliche optische Trennungen erhalten.
  - b) Zwischen Öffnungen im Erdgeschoß und dem darüberliegenden Geschoßgesims ist, soweit die Geschoßhöhe dies zulässt, eine Wandfläche oder ein Sturz auszubilden.
  - c) Unterhalb der Fenster- und Schaufensteröffnungen im Erdgeschoß ist eine Mauerbrüstung mit mindestens 35 cm Höhe zu belassen.
- (4) Die Verwendung von Glasbausteinen in den Fassaden zum öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig.
- (5) An den Fassaden zum öffentlichen Straßenraum sind Öffnungen für Be- und Entlüftungsanlagen und Klimageräte nur zulässig, wenn ihre Abdeckung das Bild der Fassade nicht stört.
- (6) Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Metall, Glas, Keramik, Marmor und Mosaik sind nicht zulässig.
- (7) Die architektonische Gliederung der Fassade soll durch die Farbgebung deutlich erkennbar werden.

Als Fassadenfarben sind Pastellfarbtöne von Mineral- und Erdfarben zu verwenden. Der Grundton der Fassade ist mit den umgebenden Gebäuden abzustimmen. Architektonische Gliederungselemente und Sockel dürfen in dunkleren oder helleren Tönungen des Fassadengrundtones oder in einem harmonisierenden anderen Farbton gestaltet werden.

Der Fassadengrundton ist in Anlehnung an folgende RAL-Farben auszuführen:  
1000 Grünbeige – 1002 Sandgelb, 1013 Perlweiß – 1015 Hellelfenbein, 1034 Pastellgelb, 3011 Braunrot – 3012 Beigerot, 4009 Pastellviolett, 5014 Taubenblau und 5024 Pastellblau, 6019 Weißgrün, 7032 Kieselgrau – 7038 Achatgrau, 8025 Blassbraun, 9001 Cremeweiß – 9003 Signalweiß.
- (8) Übereckschaufenster sind nicht zulässig.

**§ 4****Vordächer, Markisen, Rollläden**

- (1) Vordächer sind in den Bereichen der folgenden Straßenzüge nicht zulässig: Klosterstraße, Kirchstraße, Pfefferstraße, Friedrichstraße, Hans-Dieter-Hüsch-Platz, Oberwallstraße von der Haagstraße bis zur Dr.-Hermann-Bähr-Straße, Schustergasse, Haagstraße von der Hanckwitzstraße bis zur Kleinen Allee, Burgstraße, Fieselstraße.
- (2) Vordächer sind auf 400 cm Breite und 100 cm Tiefe zu beschränken. Sie sind auf die Achsen der Fassadengliederung abzustimmen und müssen einen Mindestabstand untereinander in ihrer jeweiligen Stärke einhalten.
- (3) An Erdgeschoßöffnungen entlang der Straßenfronten sind Markisen nur in Pultdachform zulässig. Korb- und Tonnenformmarkisen sind an straßenseitigen Erdgeschoßöffnungen nur an bogenförmigen Fenstern und Türen zulässig. An straßenseitigen Öffnungen in den Obergeschossen sind Markisen unzulässig.  
Markisenbespannungen müssen einen textilen Charakter besitzen; glänzende Materialien sind nicht zulässig. Beschriftungen der Markisen sind unzulässig.
- (4) Rollladenkästen sind zulässig, soweit sie von außen nicht sichtbar angebracht werden.

**§ 5****Fenster**

Fenster, die nicht als Schaufenster dienen, müssen eine der Öffnung entsprechende Gliederung durch Fenstersprossenteilungen erhalten.

**§ 6****Dächer**

- (1) Bei baulichen Maßnahmen darf die Dachlandschaft in Bezug auf Dachform, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich die bauliche Maßnahme architektonisch und gestalterisch nicht einfügt.
- (2) Dächer sind mit einer Neigung von 40° bis 60° auszubilden, abweichend hierzu sind die gestalterischen Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Ausnahmen können zugelassen werden:

- a) bei Dachaufbauten,
  - b) wenn der historische Bestand eines Gebäudes eine abweichende Dachneigung aufweist,
  - c) bei Dächern von Nebengebäuden, die von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen und von den öffentlichen Grünanlagen nicht sichtbar sind.
- (3) Dachaufbauten, Dacheinschnitte, liegende Dachfenster und Glasdachflächen sind nur zulässig, soweit sie das Erscheinungsbild der geschlossenen Dachfläche nicht beeinträchtigen. Die Hälfte der Gebäudebreite muss als Dachfläche sichtbar bleiben.
  - (4) Auf geneigten Dächern ist naturrotes, braunes oder schwarzgraues nichtglänzendes Ziegelmaterial zu verwenden.

- (5) An geneigten Dächern ist die Traufe höchstens 30 cm vorspringend mit vorgehängter Rinne auszubilden.

## § 7

### Werbeanlagen, Automaten

- (1) Bauteile und Gestaltungselemente, die dem Gebäude sein charakteristisches Gepräge geben, sowie Bauteile von städtebaulicher, architektonischer, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung dürfen im Zusammenhang mit Werbung nicht verändert, insbesondere nicht verkleidet oder sonst in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (2) Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) An den einzelnen Gebäudeseiten ist je Geschäft, Betrieb, Behörde usw. nur eine Werbeanlage zulässig. Eine Werbeanlage kann aus einer Kombination von einer flächenhaften Werbung und einem Ausleger bestehen, wenn sie einheitlich gestaltet ist. Bei mehreren Nutzern in einem Gebäude ist pro Nutzer nur eine Werbeanlage je Gebäudeseite zulässig.
- (4) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoß zulässig; ausnahmsweise können Werbeanlagen in Obergeschossen zugelassen werden, wenn eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung im Erdgeschoß nicht möglich ist.
- (5) Werbeanlagen, ausgenommen Ausleger, müssen von Geschoßgesimsen einen Abstand von mindestens 10 cm, von Gebäudekanten einen abstand von mindestens 30 cm – jeweils in der Fassadenebene gemessen – einhalten.
- (6) Bei Werbeanlagen sind folgende Maße einzuhalten:
- a) Schriften als Wandmalerei und aus einzelnen angebrachten Buchstaben dürfen bis zur vollen Gebäudebreite weniger beidseitig 30 cm einnehmen.
- b) Tafeln oder Kästen als Werbeträgeranlagen in oder vor der Fassadenebene dürfen höchstens 80 cm hoch sein und ein Viertel der Gebäudebreite bzw. der Geschäfts- oder Betriebsbreite einnehmen. Dies gilt auch bei Anbringung mehrerer Werbeanlagen an einer Gebäudeseite.
- c) Ausleger als Kästen dürfen höchstens 60 cm hoch, 80 cm lang und 25 cm tief sein. Sie dürfen bei einem Wandabstand von mindestens 10 cm nicht mehr als 90 cm ausladen, sofern Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Automaten sind nur in Passagen oder an Kiosken zulässig.
- (8) Als Anschlagflächen sind nur Tafeln bis zu einer Größe von 4 x DIN A 1 (ca. 1,20 x 1,70 m) und Anschlagssäulen im Durchmesser bis zu 95 cm zulässig. Kombinationen von mehreren Anschlagtafeln sind nicht zulässig. Zur Werbung für Wahlen und Großveranstaltungen sind ausnahmsweise Anschlagflächen in größeren Formaten mit besonderer Genehmigung zulässig.
- (9) Hinweise und Werbung auf Fahnen und Transparenten sind nicht zulässig.

- (10) Großformatige Werbeflächen an Fassaden und Baugerüsten sowie Gebäudeverhüllungen und Dachwerbung sind nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Genehmigungspflicht und Abweichungen**

- (1) Veränderungen der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen entsprechend dieser Satzung sind genehmigungspflichtig.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach § 74 A der BauO NRW.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- \_ § 3 Fassaden errichtet, verändert oder unzulässige Materialien und Farben verwendet;
  - \_ § 4 Vordächer, Markisen oder Rollläden errichtet oder verändert;
  - \_ § 5 beim Einbau oder bei der Veränderung von Fenstern keine der Öffnung entsprechende Gliederung vorsieht;
  - \_ § 6 Dächer errichtet oder verändert oder vorgeschriebene Materialien nicht verwendet;
  - \_ § 7 Werbeanlagen und Automaten anbringt bzw. aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602), in der zuletzt geänderten Fassung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.



## **Begründung und Erläuterungen zur Gestaltungssatzung für den Stadtkern Moers innerhalb der Wall- und Grabenanlage**

### **Präambel**

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist die Unterstützung des charakteristischen Erscheinungsbildes und der Städtebaulichen Gesamtsituation des Moerser Stadtkerns innerhalb der Wall- und Grabenanlage. Die Satzung soll dazu beitragen, dass der Stadtkern ein lebendiger Stadtteil bleibt, der den vielschichtigen funktionalen Bedürfnissen seiner Bewohner sowie den Bürgern und Besuchern der Stadt gerecht wird. Grundlage zur Realisierung des obengenannten Zieles ist die Sicherung der typischen baulichen Gestaltungsmerkmale nicht nur im Groben, vielmehr muss das Stadtkernbild in Gestalt aller wesentlichen Einzelheiten beibehalten werden, aus denen es sich zusammensetzt. Zur Förderung des spezifischen Charakters im Moerser Stadtkern ist die Sicherung gestalterischer Gemeinsamkeiten ebenso unumgänglich wie die der gestalterischen Vielfältigkeit. Deshalb soll diese Satzung Bindungen für die Gebäudetypen, Baukörper, Fassaden und ihre Abfolge als Leitfaden und gesetzliche Grundlage für die Erhaltung und weitere Entwicklung der Stadtgestalt formulieren, innerhalb deren sich die individuelle gestalterische Freiheit entfalten kann. Die gestalterischen Regelungen dieser Satzung sollen dazu beitragen, typische bauliche Merkmale und wesentliche charakteristische Einzelheiten des Moerser Stadtkerns zu bewahren und notwendige bauliche Veränderungen so zu steuern, dass die gestalterische Qualität des Gesamtensembles erhalten oder sogar gesteigert werden kann. Der ständige Veränderungsprozess, dem eine lebendige Stadt unterliegt, soll durch die Gestaltungsfestlegungen so gelenkt werden, dass Identität und Schönheit dabei nicht verloren gehen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfasst den bebauten Bereich innerhalb der historischen Wall- und Grabenanlage. Für diesen Bereich soll die Satzung zur äußeren Gestaltung der aller Gebäude, Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NRW) gelten. Die Gestaltungssatzung gilt nicht für die bauliche Gestaltung des Straßenraumes und der öffentlichen Verkehrsflächen.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen**

Mit den Bestimmungen zu den allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen wird auf die Notwendigkeit zur Beibehaltung städtebaulich und architektonisch ansprechender Zusammenhänge mit dem vorhandenen Gebäudebestand hingewiesen.

Die allgemeinen Anforderungen stellen für die bauliche Gestaltung aller Gebäude im Stadtkern die Notwendigkeit einer harmonischen aber dennoch abwechslungsreichen Architektur des Stadtbildes heraus.

### **§ 3**

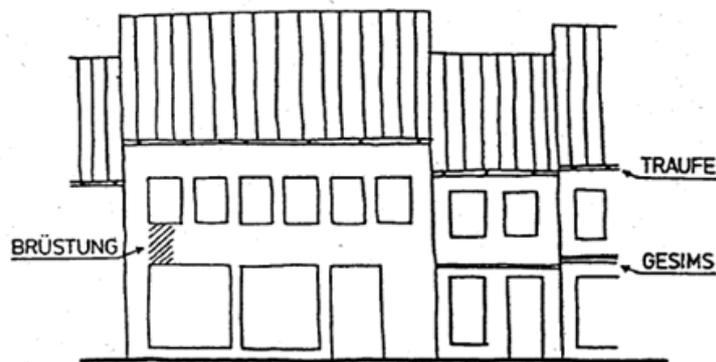
#### **Fassaden**

Zu Abs. 1: Die Fassade bildet in ihren Maßen und Proportionen ein wesentliches Element innerhalb des Stadtbildes. Deshalb ist die Fassade eines Gebäudes so zu gestalten, dass im Ensemble der Bebauung die Untergliederung in einzelne Baukörper erhalten und wieder aufgenommen wird.

Benachbarte Baukörper weisen fast immer verschiedene Höhe der Dachtraufen und der Geschoßgesimse sowie der Fenster auf. Durch diese architektonische Form wird ganz wesentlich das abwechslungsreiche Straßenbild geprägt. Die Kleinteiligkeiten der angrenzenden Gebäude erhalten somit ein eigenes Gesicht.

Das Verspringen der Höhenkanten von Haus zu Haus wird durch die Gestaltungssatzung vorgeschrieben, da diese Bewegungen zur Lebendigkeit des Straßenbildes beitragen. Angemessene Geschoßhöhen sollen damit nicht ausgeschlossen werden.

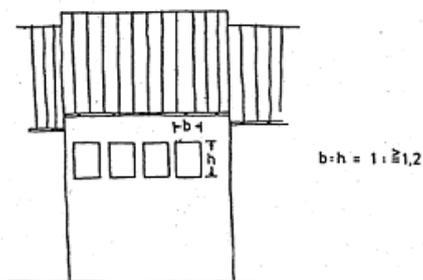
Als Fassade wird die äußere Gebäudeseite vom Erdgeschoß (Bürgersteig oder Fahrbahn) bis zum Giebel einschließlich der Dachtraufe verstanden.



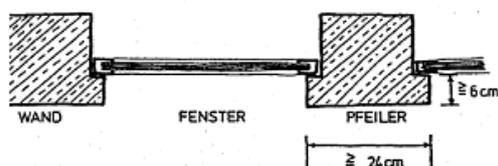
Gestaltungselemente der Fassade, zu § 3 Abs. 1

Zu Abs. 2: Die Satzung will mit den Vorschriften der stehend rechteckigen Einzelöffnungen das gestalterische Bild der baulichen Anlagen im Stadtkern positiv fördern. Die stehend rechteckigen Einzelöffnungen entsprechen dem historisch überkommenen Bestand. Eine Einzelöffnung ist als solche aus einer Wand herausgeschnitten, sie muss also vollständig von Wandflächen umgeben sein. Einzelöffnung als Oberbegriff umfasst Schaufenster, Fenster, Türen, Tore, Arkaden, Loggien u. ä.

Die Einzelöffnung verhindert unerwünschte Fensterbänder und unterstreicht die Vertikale. Stehend – rechteckig sind Öffnungen, deren Höhe deutlich größer ist als ihre Breite.

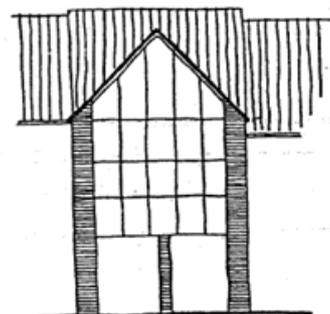


Einzelöffnungen stehend-rechteckig, zu § 3 Abs. 2



Gliederungselemente, zu § 3 Abs. 2

Gliederungselemente, zu § 3 Abs. 2



Unterteilung zusammenhängender Glasflächen, zu § 3 Abs. 2

Zu Abs. 3 a: Andere als stehend-rechteckige Einzelöffnungen können z.B. Schaufenster sein. Diese sollen in der Erdgeschoßzone zwar zugelassen werden, aber durch die Maximalbegrenzung von 400 cm zwischen den Pfeilerabständen wird auch hier eine deutliche optische Gliederung geschaffen.

Zu Abs. 3 b: Die Geschosse sollen durch Freihaltung der Gesimse deutlich ablesbar bleiben.

Zu Abs. 3 c: Die Festsetzungen zur Mauerbrüstung im Schaufensterbereich der Erdgeschosse sollen den Sockelcharakter der Gebäude bewahren.

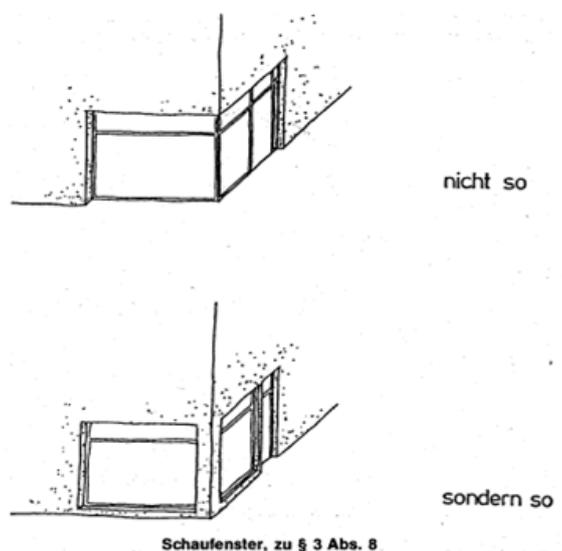
Zu Abs. 4: Glasbausteine sind im Stadtkern nicht herkömmlich. Sie sind daher ein ungeeignetes Gestaltungsmaterial und im Geltungsbereich dieser Satzung als fremdes Material zum öffentlichen Straßenraum hin ausgeschlossen.

Zu Abs. 5: Technisch erforderliche Anlagen sollen nach den Bestimmungen dieser Satzung so gestaltet werden, dass diese harmonisch in der Fassade aufgenommen werden. Die Gestaltung kann durch Größe, Materialwahl oder durch Farbanstriche der Abdeckung der Fassade angepasst werden.

Zu Abs. 6: Die hier genannten Materialien sind im Stadtkern nicht herkömmlich und werden deshalb ausgeschlossen.

Zu Abs. 7: Die Farbgebung für Gebäudefassaden soll als belebendes Element die architektonische Gliederung der Fassade unterstreichen. Dabei sollen die Farben wirkungsvoll zur Farbgebung der Fassaden des Umfeldes eingesetzt werden. Mit den verschiedenen RAL-Farben wird der Fassadengrundton definiert, der aber dennoch durch differenzierte Farbintensitäten Abweichungen zulässt.

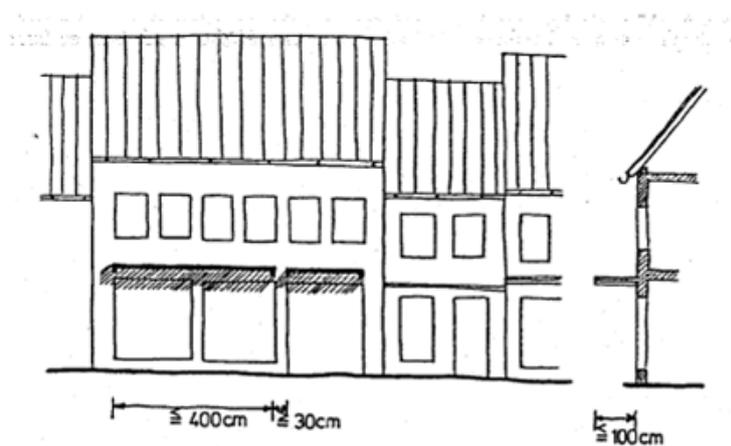
Zu Abs. 8: Übereckschaufenster sind ungeeignet, die Schwere der Sockelgeschosse darzustellen, weil die Häuser in den Eckbereichen ausgehöhlt wirken. Eckausbildungen in der Fassade sollen daher durch Stützen, Mauern oder Pfeiler architektonisch die Fassade stärken.



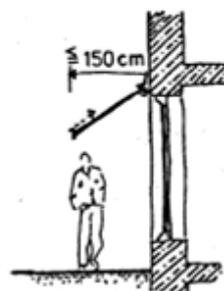
### Vordächer, Markisen, Rollläden

Zu Abs. 1: In bestimmten Bereichen des Stadtkerns schließt die Satzung Vordächer aus, denn in den schmalen Straßen, die teilweise nur 5,0 m breit sind, können Vordächer zur Sicherung des Anlieferverkehrs und der Rettungswege nicht zugelassen werden.

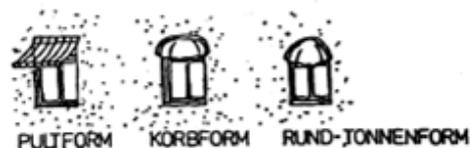
Zu Abs. 2: Zu groß dimensionierte Vordächer stören die Fassadenproportionen. Daher sollen entsprechend der Pfeilerabstände Unterteilungen vorgenommen werden. Um auch bei Neubauten eine Gliederung zu gewährleisten, wird eine maximale Breite für Vordächer vorgeschrieben. Die maximale Ausladung (Tiefe) berücksichtigt die Belange des Verkehrs.



Zu Abs. 3: Die Bestimmungen zu den Markisen sollen dazu beitragen, dass die Gestalt der Gebäude im Straßenraum nicht beeinträchtigt wird. An Erdgeschoßöffnungen sind Markisen entsprechend der Pfeilerabstände zulässig, wobei ihre Materialien und Farben auf die Umgebung abgestimmt werden müssen. Darüber hinaus werden Vorschriften zur Markisenbespannung und zum Verbot der Markisenbeschriftung gemacht, um ein ansprechendes Stadtbild zu erhalten.



ROLLMARKISE  
MIT TEXTIL-  
BESPANNUNG

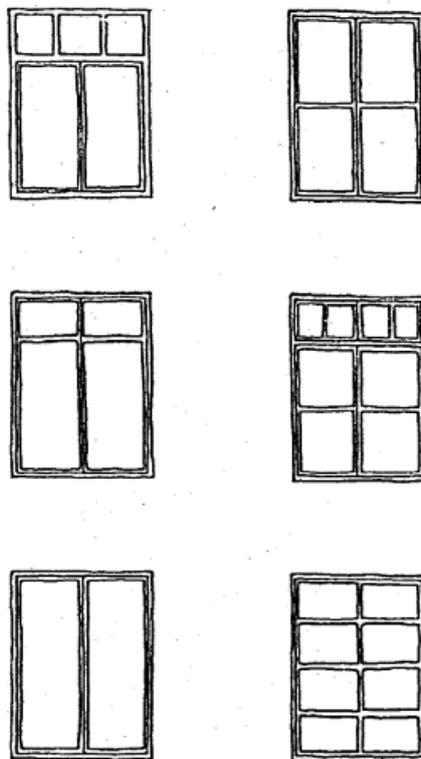


Markisen, zu § 4 Abs. 3

Zu Abs. 4: Rollladenkästen können durch ihre Form, das Format der Fenster erheblich verändern und das Fassadenbild stören. Deshalb bestimmt die Satzung, dass Rollladenkästen nur nach innen gelegt, also nicht sichtbar angebracht werden dürfen.

## § 5 Fenster

Die Fenstergliederung hat den Sinn, die Fenster aller Geschosse nicht als großflächige, dunkle Höhlungen erscheinen zu lassen. Mit der Bestimmung der Satzung wird sichergestellt, dass die traditionelle Maßstäblichkeit der Fensterteilungen wieder hergestellt oder aufgenommen wird. Denn durch Fenstersprossenteilungen wirken die Fassadenöffnungen geschlossen und fügen sich besser in die Wandfläche der Fassade ein. Die Fenstergliederungen sollen die Gliederung der Fassade verstärken.



**Fenstergliederung, zu § 5**

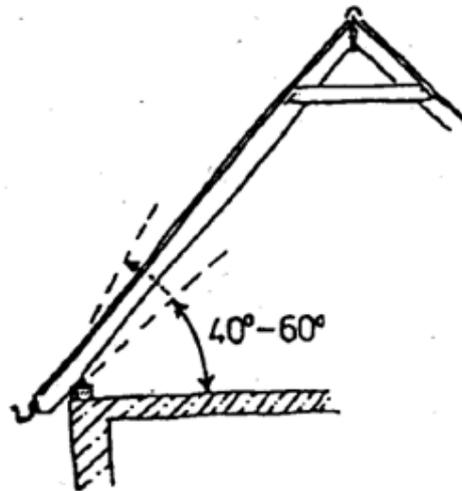
## § 6 Dächer

Zu Abs. 1: Die Dachlandschaft setzt sich aus den Dächern, Giebeln und Dachaufbauten zusammen. Dachformen im Stadtkern sind Satteldach, Walmdach, Mansarddach, Flachdach. Die Satteldächer stehen in der Regel mit der Traufe zur Straße. Die Geschlossenheit der Dachlandschaft ist durch mehrere Flachdächer aus den letzten Jahren in ihrem Erscheinungsbild zwar gestört, da Flachdächer nicht zu dem überkommenen Stadtbild gehören, aber diese Dächer wirken auf das Stadtbild noch nicht beeinträchtigend.

Zu Abs. 2: Die Dächer des Stadtkerns haben in der Regel eine Neigung von mindestens 42°, die Dächer älteren Ursprungs sind mit ca. 55° als Steildächer zu bezeichnen, die übrigen haben meist eine Neigung von 45°. Die Gestaltungsabsicht geht dahin, Vorschriften über die Dachnei-

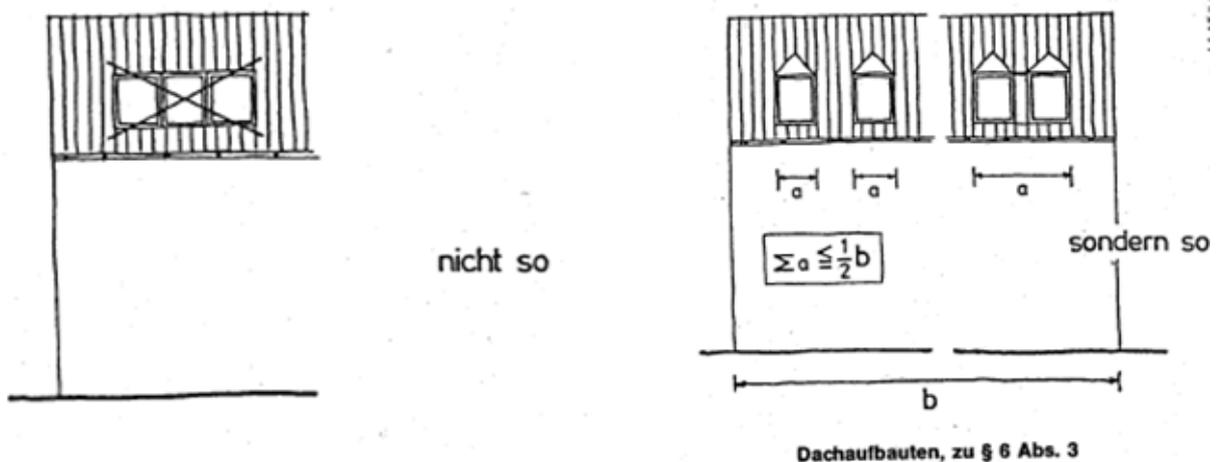
gung nur insoweit vorzusehen, als die Dächer von den öffentlichen zugänglichen Straßen und Plätzen bzw. von den öffentlichen Grünanlagen sichtbar sind, damit das typische überkommene Stadtbild erhalten bleibt.

Flachdächer oder flach geneigte Dächer sind nur ausnahmsweise zulässig, wo das charakteristische Stadtbild nicht darunter leidet. Sie sind demnach im Satzungsbereich nur zulässig, wo sie die Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigen.



**Dachneigung, zu § 6 Abs. 2**

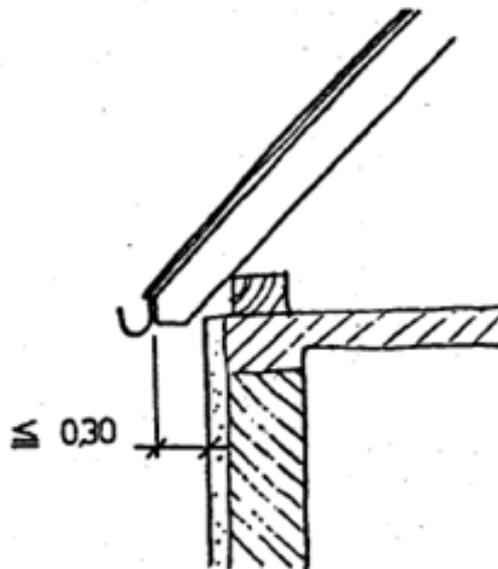
Zu Abs. 3: Die Dachflächen müssen als geschlossene Flächen ablesbar sein. Kleinformatige Dachaufbauten sind im Stadtkern herkömmlich. Solche Dächer wirken ruhig und in sich geschlossen. Erst in neuerer Zeit sind Aufbauten hinzugekommen, die das Bild der Dachlandschaft stören. Daher ist es notwendig, auf die Geschlossenheit der Dachlandschaft bei der Errichtung neuer Dachaufbauten mit den Bestimmungen dieser Satzung hinzuwirken. Dacheinschnitte, liegende Dachfenster und Glasdachflächen können das charakteristische Bild der Dachlandschaft stören, wenn diese unproportional groß zur Gesamtdachfläche sind.



**Dachaufbauten, zu § 6 Abs. 3**

Zu Abs. 4: Die Geschlossenheit der Dachlandschaft wird auch durch die Farbe und die Oberfläche der Dachziegel bestimmt, daher sind die vorhandenen Farben auch bei Neueindeckungen zu übernehmen.

Zu Abs. 5: Die Ausbildung der Traufe mit höchstens 30 cm Vorsprung vor der Fassade und vorgehängter Rinne ist im Stadtkern herkömmlich. Diese Gestaltungsform des Dachabschlusses ist bei Umbauten und Neubauten aufzunehmen.



#### § 7

#### Werbeanlagen, Automaten

Der Wunsch, Werbung zu betreiben, wird als Notwendigkeit für den Handel grundsätzlich anerkannt. Es ist jedoch erforderlich, die Art und das Ausmaß von Werbeanlagen mit den ebenso berechtigten Wünschen der Bevölkerung nach der Erhaltung und dem Schutz des Stadtbildes und der Fassaden so in Einklang zu bringen, dass beide Anliegen in gleichem Maße berücksichtigt werden. Hier wird als Grundsatz die Meinung vertreten, dass im Stadtkern die Gebäude nicht als Reklameträger anzusehen sind, auf denen Werbung beliebig groß und aufdringlich angebracht werden kann.

Der Wettstreit der Firmen, ständig größere und aggressivere Reklamen anzubringen, soll auch im Interesse der Geschäftsinhaber auf einen bestimmten und ausreichenden Bereich am Gebäude beschränkt werden. Da Werbeanlagen sich in der Fassade wie Einzelbauteile auswirken und somit die Erscheinung der Fassade maßgebend beeinflussen können, müssen Ausmaße und Aussehen der Werbeträger der Fassade angepasst werden.

Zu Abs. 1: Zu den Bauteilen gehören z.B.: Erker, Fenster, Hauseingänge, Gesimse, Brüstungen; zu den Gestaltungselementen gehören z.B.: Zierfiguren und Ornamente.

Zu Abs. 2: Werbung hat die zunehmende Tendenz zu Häufungen zu führen. Deshalb sind Hinweisschilder und Reklamen an fremden Gebäuden, unbebauten Grundstücken, Brücken und Durchlässen unzulässig. Werbeanlagen im Sinne des § 13 BauO NRW sind gemäß dieser Bestimmung grundsätzlich nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

Zu Abs. 3: Die kritische Betrachtung der vorhandenen Werbeanlagen zeigt, dass die Anbringung von mehr als einer Werbeanlage je Geschäft vor allem wegen der z. T. geringen Breite der Ladenfronten in der Regel zu einer unerwünschten Häufung und zu unruhigen Überschneidungen führt, wodurch die Architektur des Gebäudes verdeckt und in den Hintergrund gedrängt wird. Eine Werbeanlage kann aus verschiedenen Teilen zu einer Einheit zusammengesetzt wer-

den (z.B. aus dem Namenszug einer Gaststätte und eines Getränkenamens), sofern diese einheitlich gestaltet sind. Einheitlich gestaltet ist eine Werbeanlage, wenn ihre Teile nach der Art der Farben, der Form des Schrifttyps, der Beleuchtung, der räumlichen Nähe u. ä. aufeinander bezogen sind. Auch die Kombination einer flächenhaften Werbung und eines Auslegers ist zulässig, wenn diese Werbeanlage einheitlich gestaltet ist. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzern wird die Zahl für jeden Nutzer auf eine Werbeanlage je Gebäudeseite beschränkt. Damit soll erreicht werden, dass die Gebäude mit mehreren Nutzern nicht durch Werbeanlagen überlagert oder verhängt werden.

Zu Abs. 4: Die Begrenzung von Werbeanlagen auf die Erdgeschoßzone führt dazu, dass Häufungen, Überschneidungen von Reklameflächen und Beeinträchtigungen des Straßenbildes vermieden werden. Die Ausnahme, in den Obergeschossen Werbung anzubringen wird auf die Fälle reduziert, wo im Erdgeschoß keine geeignete Anbringungsmöglichkeit gegeben ist.

Zu Abs. 5: Bei den Gesimszonen handelt es sich um wesentliche Elemente für die Gliederung der Fassaden, weshalb sie durch Werbeanlagen weder verdeckt noch überhaupt berührt werden dürfen. Desgleichen muss die Funktion der Gebäudekanten als bestimmende Eckbegrenzung sichtbar bleiben: Deshalb dürfen Werbeanlagen nicht horizontal um Gebäudeecken fortlaufend herumführen.

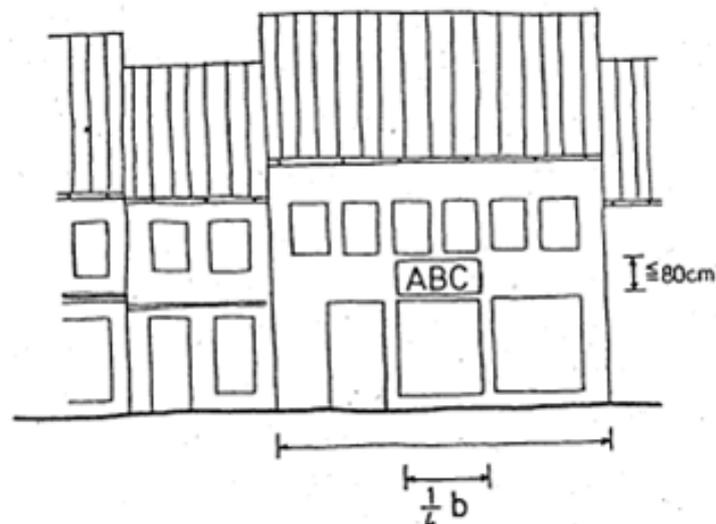
Zu Abs. 6:

a) Auch hier soll die Funktion der Gebäudekanten als bestimmende Eckbegrenzung sichtbar bleiben. Zur Vermeidung von Trägeranlagen (siehe unten) sollen die aus einzeln stehenden Buchstaben zusammengesetzten, hintergrundfreien Fassadenbeschriftungen gefördert werden, weil eine Schrift als Wandmalerei weniger aufdringlich wirkt, kann dieser eine größere Abmessung zugestanden werden.



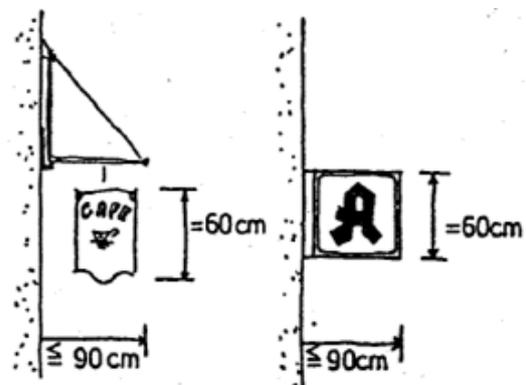
b) Der Höhe und dem Umfang der Werbeanlagen kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Da wegen der engen Straßen und Plätze des Stadtkerns Schriften nur für eine Wirkung innerhalb einer begrenzten Reichweite benötigt werden, erfüllen 80 cm hohe Werbeträgeranlagen alle nötigen Werbeaufgaben. Die Breite wird begrenzt, weil Trägeranlagen die Gebäudefassade stärker als Werbeanlagen aus einzeln aufgesetzten oder gar nur aufgemalten Buchstaben belasten, da sie voluminös wirken. Trägeranlagen sind Tafeln oder Kästen, an denen Buchstaben, Zeichen oder Symbole angebracht, aufgemalt oder eingelassen sind. Die Tafeln und Kästen werden auf

ein Viertel der Gebäudebreite bzw. bei mehreren Nutzern eines Gebäudes ein Viertel der Geschäfts- oder Betriebsbreite beschränkt.



Werbeanlagen Tafeln oder Kästen, zu § 7 Abs. 6

c) Die Bestimmungen zu Auslegern als Kästen werden getroffen, um die Fassade der baulichen Anlage sichtbar zu halten. Außerdem berücksichtigen diese Vorschriften die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs.



Werbeanlagen Ausleger, zu § 7 Abs. 6

Zu Abs. 7: Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, dass Automaten an Gebäudeaußenseiten maßgebend im Straßenraum mitsprechen und die architektonischen Gliederungen der Fassaden unterbrechen.

Zu Abs. 8: Großflächige Werbetafeln wirken störend an Gebäuden und im Stadtbild. Da im Einzelfall nicht darauf verzichtet werden kann, wird eine gerade noch vertretbare Dimensionierung für Anschlagflächen festgeschrieben. Darüber hinaus wird geregelt, dass ausnahmsweise Anschlagflächen in größeren Formaten zur Werbung für Wahlen und Großveranstaltungen mit besonderer Genehmigung zulässig sind.

Zu Abs. 9: Mit der Bestimmung, dass Werbung auf Fahnen und Transparenten nicht zulässig ist, soll verhindert werden, dass diese Werbeträger an Gebäudefassaden oder über Freisitze und Straßen angebracht werden.

Zu Abs. 10: Großformatige Werbeflächen an Fassaden und Baugerüsten sowie Gebäudeverhüllungen und Dachwerbeanlagen können die kleinteilige Stadtstruktur empfindlich stören und sollen im Stadtkern nicht zugelassen werden.

Diese Satzung ist seit dem 03.12.2010 in Kraft.  
siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 20 vom 02.12.2010